

Leasingverträge

Am Leasing (engl. to lease = vermieten, verpachten) sind regelmäßig drei Personen beteiligt:

1. der Hersteller oder Lieferant
2. der Leasinggeber und der
3. Leasingnehmer.

Bei Leasing sind zwei Vertragsverhältnisse zu unterscheiden:

1. Der Leasinggeber erwirbt die Leasingssache vom Hersteller/Lieferanten, mit dem er einen Kaufvertrag schließt.
2. Zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer kommt der eigentliche Leasingvertrag zustande. Der Leasinggeber schuldet die Gebrauchsüberlassung, der Leasingnehmer ein ratenweise zu zahlendes Entgelt, Außerdem trägt er die Gefahr für die Beschädigung sowie den Verlust des Leasinggutes und hat für dessen Instandhaltung zu sorgen.

Beim Leasing sind drei Arten zu unterscheiden:

1. *Operating-Leasing*: Von vornherein nur kurzfristige Gebrauchsüberlassung vorgesehen oder zwar auf unbestimmte Zeit geschlossen, aber mit dem Recht zu kurzfristiger Kündigung.
2. *Finanzierungs-Leasing*: Während einer „Grundlaufzeit“ unkündbar; der Leasinggeber wird von der Mängelhaftung sowie der Lastentragung freigestellt; dem Leasingnehmer werden aber die Sachmängelhaftung des Leasinggebers gegen den Hersteller/Lieferanten abgetreten. Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des Untergangs sowie der Beschädigung; außerdem die Kosten der Wartung und Instandhaltung.
3. *Hersteller-Leasing*: Der Hersteller/Lieferant selbst (oder eine wirtschaftlich mit ihm verflochtene Gesellschaft) schließt den Leasingvertrag. Es besteht hier nur ein Zweipersonenverhältnis (Leasinggeber und Leasingnehmer).

Im Verhältnis von *Hersteller/Lieferant* und *Leasinggeber* gilt Kaufrecht.

Die Pflichten von *Leasinggeber* und *Leasingnehmer* ergeben sich aus dem zwischen ihnen geschlossenen *Leasingvertrag*.

Der Leasinggeber ist (gem. § 535 Abs. 2 BGB) zur *Gebrauchsüberlassung* verpflichtet.

Der Leasingnehmer ist in erster Linie zur *Zahlung der Leasingraten* verpflichtet (§ 535 Abs. 2 BGB).

Neben den üblichen mietrechtlichen Nebenpflichten (Obhuts- und Sorgfaltspflichten, Rückgabepflicht) findet sich in den AGB der Leasinggeber häufig die Pflicht des Leasingnehmers, die Leasingsache auf eigene Rechnung zu versichern.

Factoring

Beim Factoring überträgt der Unternehmer („Anschlusskunde“, „Anschlussfirma“, „Klient“) seine Forderungen gegen seine Kunden auf den Factor (engl.: factor = Agent, Kommissionär). Bei diesem handelt es sich meist um eine Bank.

Der Factoring-Vertrag ist ein gemischter Vertrag:

1. Beim echten Factoring trägt die Bank das Risiko, dass der Schuldner nicht zahlt (Delkredererisiko).
2. Beim unechten Factoring trägt der Unternehmer das Risiko, dass der Schuldner nicht zahlt; der Factor greift also bei Nichtzahlung auf den Unternehmer zurück.

Franchising

Der Franchisevertrag ist ein Dauerschuldverhältnis im Sinne eines *Rahmenvertrags zur Absatz- und Vertriebsförderung* von Waren oder Dienstleistungen.

Der Franchisevertrag ist eine Typenkombination aus dienstvertraglichen (Schulungs- und Beratungspflichten des Franchisegebers), lizenzvertraglichen (Benutzung von Schutzrechten und Know-how), geschäftsbesorgungsvertraglichen (Absatzförderungspflicht des Franchisenehmers) kaufähnlichen Liefer- und Bezugspflichten und sonstigen Elementen.

Lizenzverträge

Kennzeichnend für alle Lizenzverträge ist, dass sich der Lizenzgeber im Lizenzvertrag verpflichtet, dem Lizenznehmer den Gebrauch eines nicht körperlichen, geistigen Gutes im vereinbarten Umfang zu gewähren.

Beim Lizenzvertrag handelt es sich um einen gesetzlich nicht ausdrücklich geregelten *Vertragstyp eigener Art*, der kauf-, pacht-, miet-, dienst- oder gesellschaftsvertragliche Elemente enthalten kann.

Ende 18.12.2017

Ungerechtfertigte Bereicherung

Die in den §§ 812 ff. BGB geregelten Bereicherungsansprüche dienen dem Ausgleich nicht gerechtfertigter Vermögensverschiebungen. Die Vorschriften gehen auf das römische Recht zurück, deshalb spricht man auch heute noch von Kondiktionen (kondizieren = zurückfordern).

§ 812 Abs. 1 S. 1 BGB unterscheidet zwei Grundtatbestände:

1. Bereicherung „durch die Leistung eines anderen“ (= *Leistungskondiktion*) und
2. die Bereicherung „in sonstiger Weise“ (*Eingriffs-, Rückgriffs- und Verwendungskondiktion*).

Ist ein Bereicherungsanspruch gegeben, muss der Bereicherte das Erlangte herausgeben.

Primär wird die Herausgabe des Erlangten in natura geschuldet.

Bei einer Unmöglichkeit der Herausgabe hat der Bereicherungsschuldner, sofern § 818 Abs. 3 BGB (Wegfall der Bereicherung) nicht eingreift, nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten.

Unerlaubte Handlungen

Beim Recht der unerlaubten Handlungen (= Deliktsrecht) geht es um die Wiedergutmachung eines Schadens.

Von unerlaubten Handlungen spricht man auch in den Fällen der sog. *Gefährdungshaftung*. Die Tatbestände der Gefährdungshaftung begründen eine Ersatzpflicht für solche Schäden, die durch eine zwar erlaubte, aber für andere gefährliche Betätigung oder Anlage verursacht werden. Ein Verschulden braucht nicht vorzuliegen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Abs. 1 BGB dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Verletzungshandlung kann auch in der Verletzung einer *Verkehrssicherungspflicht* liegen. Dabei handelt es sich um eine allgemeine Rechtspflicht, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft, hat die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen.

Schadensersatzpflichtig ist nach § 823 Abs. 2 BGB derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft „gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt“ und dadurch dem anderen einen Schaden zufügt. Erfasst wird jeder *Vermögensschaden*.

Nach § 826 BGB ist schadensersatzpflichtig, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt.

Grundgedanke der Gefährdungshaftung:

Die Gefährdungshaftung beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der erlaubterweise eine gefährdende Betätigung ausübt oder eine gefährliche Anlage betreibt und daraus Nutzen zieht, auch die Schäden zu tragen hat, die Außenstehende dadurch erleiden, dass die Gefahr sich verwirklicht.

Beispiele:

Haftung des Kraftfahrzeughalters (§ 7 Abs. 1 StVG), des Halters eines Luftfahrzeugs (§ 33 Abs. 1 LuftVG), des Inhabers einer Atomenergieanlage (§ 25 AtomG), des Herstellers eines Produkts (§ 1 ProdHaftG), des Bahnbetriebsunternehmers (§ 1 HPflG).